

---

# Weisungen zum Religionsunterricht

sg.  
kath.  
ch

katholischer  
konfessionsteil  
des kantons  
st.gallen

st  
bistum st.gallen

2022

---



## Inhalt

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Gesetzliche Grundlage des Religionsunterrichts</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Stundendotation</b> .....	<b>2</b>
<b>4</b>	<b>Konfessioneller oder ökumenischer Unterricht</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Lehrplan</b> .....	<b>3</b>
<b>6</b>	<b>Keine Benotung im Religionsunterricht</b> .....	<b>3</b>
<b>7</b>	<b>Anmeldeverfahren</b> .....	<b>3</b>
<b>8</b>	<b>Abmeldung vom Religionsunterricht</b> .....	<b>4</b>
<b>9</b>	<b>Religionsunterricht als Wahlfach</b> .....	<b>5</b>
<b>10</b>	<b>Zuteilung von RU-Lektionen</b> .....	<b>5</b>
<b>11</b>	<b>Regelung bei Ausfall und Stellvertretungen</b> .....	<b>5</b>
<b>12</b>	<b>(Ökumenische) Kommission für kirchlichen Unterricht</b> .....	<b>6</b>
<b>13</b>	<b>Projekte und fächerübergreifendes Lernen</b> .....	<b>7</b>
<b>14</b>	<b>Lehrmittel</b> .....	<b>7</b>
<b>15</b>	<b>Medienverleih</b> .....	<b>7</b>
<b>16</b>	<b>Disziplinarordnung</b> .....	<b>8</b>
<b>17</b>	<b>Kontakt zu den örtlichen Schulen</b> .....	<b>9</b>
<b>18</b>	<b>Qualitätssicherung durch Begleitung, Visitationen und kollegiale Unterrichtsbeobachtung</b> .....	<b>9</b>

## **1 Ausgangslage**

Im August 2017 trat der Lehrplan Volksschule in Kraft. Nach einer dreijährigen Einführungsphase entschied die Regierung, dass das Fach Ethik-Religionen-Gemeinschaft künftig als Pflichtfach von der 1. - 9. Klasse unterrichtet wird, und zwar nur noch von schulischen Lehrpersonen.

Die Kirchen können den Religionsunterricht (RU) als Wahlfach von der 1. - 9. Klasse erteilen. Es liegt im Ermessen der Kirchen, ob sie in der 2. - 6. Klasse 1 oder 2 Jahreswochenlektionen anbieten.

## **2 Gesetzliche Grundlage des Religionsunterrichts**

Der RU ist Sache der beiden Kirchen. Sie leisten damit einen Beitrag zum Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule:

### **Art. 16 Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Der Religionsunterricht ist Sache der Behörden der als öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannten Religionsgemeinschaften.

<sup>2</sup> Der Schulträger stellt die Räumlichkeiten für die Erteilung des Religionsunterrichts unentgeltlich zur Verfügung und nimmt die im Lehrplan vorgesehenen Lektionen in den Stundenplan auf.

(Volksschulgesetz Art. 16, aktuelle Fassung in Vollzug seit 01.06.2020, Erlassdatum 13.06.2018).

Es gelten die im Merkblatt „Religionsunterricht der Kirchen“ (März 2022) ausgeführten Grundlagen.

## **3 Stundendotation**

Von der 1. - 9. Klasse wird jeweils 1 Wochenlektion RU erteilt.

Das Pastoralteam kann nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung für die 2. - 6. Klasse eine zweite Wochenlektion anbieten. Wo der RU ökumenisch erteilt wird, wird dies im ökumenischen Konsens entschieden.

Als Teil der Lektionentafel findet der RU in der Regel in der Schule statt.

An der Oberstufe kann der RU in Form von Projektunterricht, Blockveranstaltungen, Sonderwochen, in Zusammenarbeit mit der Schule oder ökumenisch durchgeführt werden.

#### **4 Konfessioneller oder ökumenischer Unterricht**

Der RU kann als konfessioneller oder ökumenischer Unterricht erteilt werden. Die Entscheidung trifft auf katholischer Seite das Pastoralteam vor Ort nach Rücksprache mit der Kirchenverwaltung.

Dabei gilt: Keine Konfession kann von der anderen den ökumenischen Unterricht erzwingen. Ebenso wenig liegt der Entscheid in der Kompetenz der Schulbehörde oder des Lehrkörpers.

#### **5 Lehrplan**

Das Bischöfliche Ordinariat St. Gallen und die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons St. Gallen erlassen den Lehrplan für Religion gemeinsam. Er lässt Raum für konfessionelle Ausprägungen.

#### **6 Keine Benotung im Religionsunterricht**

Die Teilnahme am RU wird mit dem Eintrag „besucht“ im Zeugnis vermerkt. Die Leistungen im RU werden nicht benotet.

#### **7 Anmeldeverfahren**

Es gilt das folgende Verfahren:

- Kinder und Jugendliche, die der Kirche angehören, gelten als für den RU angemeldet.
- Die kirchlich Verantwortlichen für den RU klären rechtzeitig mit den Verantwortlichen der Schule die zu erwartende Schülerzahl, die Zahl der vorgesehenen Lektionen und die daraus folgende Anzahl der benötigten Räume.
- Die Informationen zum RU erfolgen vor allem im 2. Kindergartenjahr und in der 6. Klasse. Besonders in der 6. Klasse und in der Oberstufe ist eine angemessene Information der Schülerinnen und Schüler selber notwendig, um sie für den RU zu begeistern.

## **8 Abmeldung vom Religionsunterricht**

Niemand kann zu religiösem Unterricht gezwungen werden. Bundes- und Kantonsverfassung garantieren Religionsfreiheit.

Bei Abmeldungen vom RU gilt:

- Die Abmeldung erfolgt durch die Eltern bzw. ab dem vollendetem 16. Lebensjahr durch die Schülerin/den Schüler selber.
- Die Abmeldung muss durch schriftliche Erklärung an die kirchliche Stelle (Ressortbeauftragte/Ressortbeauftragter) erfolgen.<sup>1</sup>

### **8.1 Zeitpunkt**

Eine Abmeldung erfolgt jeweils auf das nächste Schuljahr und ist bis spätestens Ende März einzureichen, damit die Stunden für das kommende Schuljahr ordnungsgemäss geplant und vergeben werden können.

Aus rechtlichen Gründen ist eine Abmeldung vom RU während des Schuljahres zu akzeptieren. Es soll aber zuerst darauf hingewiesen werden, auf welchen Zeitpunkt die ordentliche Abmeldung vorgesehen ist und warum dieser Zeitpunkt aus organisatorischen Gründen wichtig ist. Eine Abmeldung während des Schuljahres muss mit den Eltern bzw. dem/der Jugendlichen, die/der das 16. Lebensjahr vollendet hat, besprochen und über die Gründe ausgetauscht werden.

### **8.2 Aussprache**

Es ist Pflicht des/der Ressortbeauftragten oder der dazu beauftragten Person, mit Eltern, die ihr Kind vom RU abmelden möchten, oder mit Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, das Gespräch über die Gründe der Abmeldung zu suchen.

### **8.3 Information der Schule**

Der/die Ressortbeauftragte informiert sofort die Religionslehrperson, die Schulleitung und die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer über eine Abmeldung vom RU.

---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 18 der Verordnung über den Volksschulunterricht vom 11.06.1996, Stand 01.08.2022 ([sGS 213.12](#)).

## **9 Religionsunterricht als Wahlfach**

### **9.1 Kinder und Jugendliche, die weder der katholischen noch der evangelischen Kirche angehören**

Der RU der Kirchen steht auch den Kindern anderer Konfessionen und Religionen oder Weltanschauungen offen. Diese müssen jedoch von ihren Eltern ausdrücklich angemeldet werden.<sup>2</sup> Die Eltern können ihr Kind zum RU anmelden.

Bistumsleitung und Kath. Administrationsrat empfehlen, in der Regel auf eine Entschädigung zu verzichten. Es kann darauf hingewiesen werden, dass die Kirchen für den RU Kosten aufbringen, an denen die Eltern sich solidarisch nach ihren Möglichkeiten beteiligen können.

### **9.2 Klassengrösse**

Die maximale Klassengrösse richtet sich nach den Regelungen des Kantons.<sup>3</sup> Die Minimalzahl der Klassengrösse für den RU beträgt 8 Schülerinnen/Schüler, oder alle Angemeldeten eines Jahrgangs, eines Schulhauses oder Schultyps.

Die Entscheidung über die Klassengrösse liegt für den konfessionellen RU beim Pastoralteam mit Zustimmung des Kirchenverwaltungsrates, für den ökumenischen RU bei der ökumenischen Kommission kirchlicher Unterricht.

## **10 Zuteilung von RU-Lektionen**

Die Stundenverteilung ist Sache des/der Ressortbeauftragten.

„Wo der RU ökumenisch erteilt wird, geschieht die Zuteilung der RU-Lektionen in der Ökumenischen Kommission Kirchlicher Unterricht in Absprache zwischen den beiden Konfessionen vor Ort.“<sup>4</sup>

## **11 Regelung bei Ausfall und Stellvertretungen<sup>5</sup>**

Die Einbettung des RU in den Fächerkanon der Volksschule bedingt, dass – besonders während Blockzeiten – keine Religionsstunde ausfällt. In den einzelnen Pfarreien und Seelsorgeeinheiten müssen daher Stellvertretungen klar geregelt werden. Listen mit Personen vor Ort, die im Bedarfsfall einspringen können, sind sinnvoll.

Ist eine Religionslektion nicht eine Randstunde oder in der Blockzeit und fällt diese Lektion aus (z.B. als Kompensation für einen ausserschulischen Einsatz

---

<sup>2</sup> Ökumenische Informationen zum RU, 15. Januar 2021.

<sup>3</sup> Vgl. Art. 27 Volksschulgesetz (VSG) vom 13.01.1983, Stand 03.08.2021 ([sGS 213.1](#)).

<sup>4</sup> Vgl. Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen im Kanton St. Gallen 2022, Ziffer B 5.

<sup>5</sup> Für die konkreten Entschädigungen kommt das Personalreglement vom 25. August 2016 zur Anwendung.

wie eine Exkursion der Religionsklasse), hat die Religionslehrperson sicherzustellen, dass die Religionsklasse in der Zeit, in welcher die reguläre Lektion stattfinden würde, sinnvoll betreut wird.

### **11.1 Bei Ausfall einer Religionslehrperson durch längere Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Militärdienst usw.**

Der/die Ressortbeauftragte stellt sicher, dass andere Religionslehrpersonen vor Ort oder zugezogene Religionslehrpersonen für diese Zeit in Absprache mit der Kirchenverwaltung diese zusätzlichen Lektionen übernehmen. Sie werden dafür zusätzlich nach Jahreswochenstunden in ihrem Dienstjahr entschädigt.

### **11.2 Einzellektionen, die nicht gehalten werden können wegen Weiterbildung (inkl. Dekanatsweiterbildung, Jusesotagung), ungleichzeitigen Schulferienenterminen, aus familiären Gründen, Beerdigungen, kurzfristige Erkrankungen usw.**

Der/die Ressortbeauftragte stellt sicher, dass für diese Fälle im Team der Religionslehrpersonen Absprachen für gegenseitige Stellvertretungen getroffen werden, beispielsweise:

- Absprachen mit der Religionslehrperson der anderen Konfession zur Übernahme der ganzen RU-Klasse
- Absprache mit der Klassenlehrkraft zur Übernahme der RU-Schüler/innen

In all diesen Fällen erfolgt keine zusätzliche Entschädigung.

Ist eine Lösung mit gegenseitiger Stellvertretung nicht möglich und muss eine Religionslehrperson zusätzlich beigezogen werden, wird ihr die Lektion entsprechend ihrer Lohnstufe entschädigt.

## **12 (Ökumenische) Kommission für kirchlichen Unterricht**

Die Umsetzung des Lehrplans, die Begleitung der Lehrkräfte und die Zusammenarbeit zwischen Eltern, Kirchen- und Schulbehörden erfordern in den Pfarreien eine **Kommission für kirchlichen Unterricht**. Wo ökumenischer Unterricht erteilt wird, ist es sinnvoll, eine **ökumenische** Kommission kirchlicher Unterricht (ÖKKU)<sup>6</sup> zu bilden oder eine bestehende ÖKKU weiterzuführen.

---

<sup>6</sup> Vgl. „Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen im Kanton St. Gallen“ 2022, Anhang „ÖKKU“.



### **13 Projekte und fächerübergreifendes Lernen**

«Wo der RU als Block- oder Projektunterricht in der Oberstufe geplant wird, muss der zeitliche und inhaltliche Umfang dem RU in wöchentlichen Lektionen entsprechen. Wenn möglich ist er als schulische Veranstaltung in Zeitfenstern zu planen, die von der Schule für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden.»<sup>7</sup>

Auf Projektarbeit und fächerübergreifendes Lernen wird weiterhin viel Wert gelegt. Lehrkräfte verschiedener Fächer können ein Projekt gemeinsam durchführen (Teamteaching).

### **14 Lehrmittel**

Für die Lehrmittel zum RU wird auf den geltenden Lehrplan verwiesen.

Die Ansätze zur Lehrmittelbeschaffung werden vom Kath. Administrationsrat in den Kreisschreiben veröffentlicht.

### **15 Medienverleih**

Der Katholische Konfessionsteil betreibt unter dem Dach des Medienverbundes der Pädagogischen Hochschule St. Gallen die religionspädagogische Medienstelle (RPM) in Altstätten. Diese dient der Versorgung von kirchlichen Mitarbeitenden im Bereich der Religionspädagogik mit audiovisuellen Medien und Literatur (Bücher, Zeitschriften, Unterrichts- und Arbeitshilfen, Video, DVD, CD, Medienpakete) und der Beratung durch fachkompetentes Personal. Vgl. <https://www.phsg.ch/de/dienstleistung/medienverbund/standorte/religions-paedagogische-medienstelle-altstaetten>). Die Grundbenutzung bzw. der Medienbezug bei der RPM Altstätten ist für alle Personen kostenlos.

---

<sup>7</sup> Ökumenische Informationen zum RU, Ziffer 6, 15. Januar 2021.

## 16 Disziplinarordnung

Die rechtliche Regelung des Disziplinarwesens für den RU der Kirchen liegt in der Zuständigkeit der Kirchen.<sup>8</sup>

Die Bistumsleitung und der Katholische Administrationsrat setzen folgende Disziplinarordnung in Kraft:

### 16.1 Disziplinarmaßnahmen

1. Die Lehrperson kann als Disziplinarmaßnahmen verfügen:
  - a) Zusätzliche Hausaufgaben;
  - b) Arbeit in der Schule ausserhalb der Unterrichtszeit;
  - c) Wegweisen aus der Lektion oder aus der besonderen Veranstaltung;
  - d) Ausschluss von einer besonderen Veranstaltung, die nicht länger als einen Tag dauert.

Über Massnahme (a) können die Eltern, über die Massnahmen (b) bis (d) müssen sie benachrichtigt werden, bei (d) schriftlich.

2. Die Lehrperson, welche eine Disziplinarmaßnahme gemäss Ziff. 1 verfügt, ist verantwortlich für das Sicherstellen der Aufsicht für die gesamte Zeit der Lektion oder der besonderen Veranstaltung.

### 16.2 Ausschluss aus dem Religionsunterricht

1. Sollten die oben skizzierten Massnahmen dauerhaft nicht fruchten, kann als äusserste Massnahme auf Antrag der Lehrperson die kirchliche Aufsichtsinstanz der Konfession des Schülers/der Schülerin den/die Schüler/in befristet oder unbefristet aus dem RU ausschliessen.
2. Die kirchliche Aufsichtsinstanz informiert darüber schriftlich die Eltern und die Klassenlehrperson. Diese Information enthält:
  - den Zeitpunkt des Ausschlusses vom RU;
  - den Hinweis, dass ab diesem Zeitpunkt die Aufsichtspflicht der Kirchen entfällt;
  - den Hinweis, dass die Eltern bei der Ökumenischen Kommission Lernort Schule (ÖKLS) eine Mediation beantragen können;
  - Information über Rekursmöglichkeiten.

---

<sup>8</sup> Vgl. Amt für Volksschule: Merkblatt, Religionsunterricht der Kirchen, 2022, Ziffer 8. Für die Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen ist das Disziplinarwesen in Artikel 66 der Kirchenordnung GE 11-20 folgendermassen geregelt: „Bei disziplinarischen Schwierigkeiten wird das Disziplinarrecht der Verordnung über den Volksschulunterricht analog angewendet.“

3. Bei unbefristetem Ausschluss werden die Eltern mindestens 4 Wochen vor Beginn des Ausschlusses informiert. Dabei werden sie über ihre Rekursmöglichkeit informiert.

Für Fälle, die den ökumenisch erteilten RU betreffen, gilt folgende Orientierung:

1. Die jeweilige Lehrperson wendet die Disziplinar massnahmen an, die für ihre Konfession gelten.
2. Falls dabei Fragen oder Schwierigkeiten mit Kindern aus der jeweils anderen Konfession auftreten, ist die Ökumenische Kommission kirchlicher Unterricht (ÖKKU) in geeigneter Weise beizuziehen. Dies kann durch die betroffene Lehrperson, aber auch durch die Eltern des betroffenen Kindes geschehen.
3. Kann auch auf Ebene der ÖKKU keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wird die Schlichtungsstelle (gemäss „Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen im Kanton St. Gallen“ 2022, Abschnitt D) eingeschaltet. Kann auch auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden, entscheidet die ökumenische Schiedsstelle (ebd.).

## **17 Kontakt zu den örtlichen Schulen**

Der RU hat weiterhin seinen Platz in der Studentafel der Schule. Eine gute Kooperation zwischen Schule und Kirchen ist aus organisatorischen und inhaltlichen Gründen unerlässlich. Daher ist die Kontaktpflege der Lehrpersonen und Ressortverantwortlichen zu den örtlichen Schulleitungen und den schulischen Lehrpersonen sehr wichtig.

## **18 Qualitätssicherung durch Begleitung, Visitationen und kollegiale Unterrichtsbeobachtung**

Begleitung und Visitation der Religionslehrpersonen sowie kollegiale Unterrichtsbeobachtung haben grosse Bedeutung für die Qualitätssicherung des RU.

Die ÖKKU gewährleistet jährliche Visitationen der Religionslehrpersonen.<sup>9</sup>

---

<sup>9</sup> Vgl. „Ökumenische Handreichung zum Religionsunterricht der Kirchen im Kanton St. Gallen“ 2022, Anhang „ÖKKU“.

Für angehende Katecheten/Katechetinnen im Praxisjahr geht die Begleitung zu Lasten der Kirchgemeinde.

Die Begleitung im Stufenpraktikum der Stufenmodule M06/M086/M10 übernimmt die Fachstelle Katechese und Religionsunterricht (fakaru).

Die Begleitung der Neukatechetinnen und -katecheten in der Zeit vom Erhalt des Fachausweises bis zur Erteilung der Wählbarkeit übernimmt die Abteilung Religionspädagogik.

Während dieser Zeit sind Visitationen seitens der Kirchenverwaltung nicht erforderlich.

Seelsorgende in der Berufseinführung werden in der Regel im ersten Jahr der Berufseinführung durch die Abteilung Religionspädagogik im Unterrichten begleitet.

Religionspädagoginnen und -pädagogen im Aufbaustudium werden durch das Religionspädagogische Institut Luzern im Unterrichten begleitet.

In der Zeit ihrer Berufstätigkeit nach Erhalt der Wählbarkeit resp. Missio führen Religionslehrpersonen im Rahmen ihrer Arbeitszeit kollegiale Hospitationen durch, die der Qualitätssicherung des Unterrichts dienen.

Weitere Auskünfte zu Fragen des Religionsunterrichts erhalten Sie bei der Abteilung Religionspädagogik, Klosterhof 6a, 9000 St. Gallen, Tel. 071 227 33 76 und bei der Kath. Administration, Tel. 071 227 33 06.

Verabschiedet vom Ordinariatsrat unter Zustimmung des Bischofs Markus Büchel am Donnerstag, 18.08.2022

vom Katholischen Administrationsrats am Dienstag, 13.09.2022